

Neufassung der Satzung der IFO Individuelle Flüchtlingshilfe Overath e.V.

Artikel 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „IFO – Individuelle Flüchtlingshilfe Overath“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Verein wird im folgenden kurz IFO genannt.

(2) Der Sitz der IFO ist Overath im Rheinisch-Bergischen Kreis.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Aufgaben und Zweck

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, Flüchtlingskindern und -jugendlichen in materieller und ideeller Hinsicht. Hierzu bemüht der Verein sich vor allem um eine begleitende Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe und den Kontakt mit den zuständigen Schulen. Hinzu tritt die Organisation von sinnvollen Beschäftigungs- und Kulturangeboten wie Tanz-, Spiel-, Sport-, Bastel-, Mal- oder Singgruppen und Ausflügen.

Erwachsenen Flüchtlingen will der Verein bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben und Problemen zur Seite stehen. Darunter fallen zum Beispiel Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Vermittlung oder Begleitung zu den zuständigen Stellen, Vermittlung von Wohnungen, Arbeitsstellen, Praktika, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung, Deutschkursen und in ganz besonderen Situationen direkte finanzielle Unterstützung.

Zu diesem Zweck wird sich der Verein mit den städtischen Stellen abstimmen und ist bemüht, mit den örtlichen Kirchengemeinden, der Caritas und anderen Initiativen zusammenzuarbeiten.

(2) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der IFO ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die IFO ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der IFO dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IFO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IFO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts.

- (1) Die Mitgliedschaft in der IFO kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern oder zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ablehnung eines Mitgliedsantrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Jahres den Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat von seinem Konto abbuchen zu lassen. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung festlegen.
- (4) Für korporative Mitglieder, in geeigneten Fällen auch für andere Gruppen von Mitgliedern, setzt der Vorstand die Höhe des Beitrages fest.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Bereits gezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund (z.B. Beitragsrückstand um mehr als drei Monate) vorliegt. Bei einem Ausschluss wird bereits gezahlter Beitrag nicht zurückerstattet.
- (7) Sämtliche im Rahmen der Vereinstätigkeit erstellten und erhaltenen Materialien und Unterlagen müssen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft oder dem Ausscheiden aus einem Gremium oder Organ dem Verein wieder zurückgegeben werden.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne von Artikel 2 verpflichtet:

1. Die gemeinnützigen Ziele und Belange der IFO zu fördern, allen Schaden von ihr abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der IFO und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
2. Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu führen und zu verwalten.
3. Die Beiträge rechtzeitig zu zahlen. Mitglieder, die nach dem Beitragslauf des laufenden Geschäftsjahres Mitglied werden, sind zur sofortigen Beitragszahlung verpflichtet.

Artikel 6 Organe der IFO

(1) Organe der IFO sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand i. S. des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stv. Vorsitzenden
3. dem 2. Stv. Vorsitzenden
4. bis zu drei weiteren Beisitzern

(3) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

(4) Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wovon einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann für seine Aufgabenbereiche alleine den Verein vertreten.

(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 30.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand definiert die Fachgebiete des Vereins und benennt die dafür verantwortlichen Fachgebietsleiter.

(9) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. vom Vorstand definierten Fachgebietsleitern
3. ggf. aufgabenbezogen einzelnen Vereinsmitgliedern

Artikel 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der IFO. Er unterrichtet die Mitglieder über die Angelegenheiten der IFO.

(2) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(3) Er beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Artikel 8 Aufgaben des erweiterten Vorstands

(1) Die Fachgebietsleiter beraten den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten ihrer Fachgebiete. Sie haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht und sind nur beratend tätig.

(2) Die Fachgebietsleiter übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten ihrer Sach- und Fachgebiete.

Artikel 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über Anträge an die IFO
(müssen in der TO der Mitgliederversammlung aufgeführt sein).
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Satzungsänderungen
5. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
6. Wahl von zwei Rechnungs-/Kassenprüfern (keine Mitglieder des Vorstands)
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
9. Auflösung der IFO

(2) Im ersten Tertial eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und kann auch per E-Mail erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Bei einer anstehenden Satzungsänderung muss der Entwurf der neuen Satzung ebenfalls der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein. Gäste ohne Stimmrecht sind zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand gefordert wird.

(2) In dringenden Fällen kann die außerordentliche Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entscheiden.

Artikel 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ranghöchsten anwesenden Stellvertreters.

(3) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Handzeichen), schriftlich im Umlaufweg, oder geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen.

(4) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

(4) Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

(5) Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei Ausfall eines oder mehrerer Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Versammlung.

Artikel 12 **Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Die Auflösung der IFO kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Artikel 9, (1) 9.)

(2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter bestellt. Sollte der Vorsitzende nicht zur Verfügung stehen, werden die beiden Stellvertreter als Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Overath“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 13 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Angelegenheiten aller Art ist der Sitz der IFO.

Artikel 14 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist.

Der Vorstand ist befugt, notwendige redaktionelle Änderungen, die für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder für die Eintragung als e. V. notwendig sind, vorzunehmen.

Alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet der Vorstand bis zur nächsten für diese Angelegenheit zuständigen Wahl.

Artikel 15 **Beschluss**

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der IFO am 14. März 2017 in Overath.

Dr. med. Hansgeorg Knitter
1. Vorsitzender

Marlene Linder
2. Vorsitzende

Andrea Antelo del Rio y Funke
2. Vorsitzende